



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

Gulbener Str.24
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Grobe

Gesch-Z.: 33

Hausruf: 218

Fax: 0355/7828-191

Internet: www.LBV.Brandenburg.de

«Verwaltung»

«Abteilung»

«Strasse»

«PlzOrt»

Cottbus, 17.10.2005

Rundschreiben des LBV Nr. 3/09/05

Stadtumbau – Ost

Grundsätzliche Ausrichtung der Teilprogramme Rückbau und Aufwertung

Teilprogramm Rückbau

Die Rückbaumittel des Programms Stadtumbau-Ost, Teilprogramm Rückbau, werden künftig nur noch für den Abriss von leerstehenden Wohnungen eingesetzt, für deren Rückbau eine Entlastung der Altschulden gemäß § 6 des Altschuldenhilfegesetzes (AHG) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gesichert ist (vorhandener rechtskräftiger Bescheid).

Auch mit Blick auf eine Erhöhung der landesweit im Rückbauteil verfügbaren Fördermittel zulasten des Aufwertungsteils besteht aufgrund der Begrenztheit der Mittel die Notwendigkeit, diese Priorität zu setzen. Somit kann voraussichtlich gesichert werden, dass die Wohnungsunternehmen die bewilligten AHG-Mittel in Anspruch nehmen können. Andernfalls ist die Förderung der Abrissbedarfe entsprechend der Betrieblichen Sanierungskonzepte der Wohnungsunternehmen als gefährdet anzusehen.

Teilprogramm Aufwertung

In Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren ist der städtebaulich notwendige Abriss leerstehender Wohnungen als Ordnungsmaßnahme auf der Grundlage der Richtlinie`99 zur Stadterneuerung als Fördergegenstand B 4. förderfähig. Zudem ist eine Verrechnung der Abrisskosten mit den anstehenden Ausgleichsbeiträgen möglich.

Im Rahmen der Förderkulisse des Programms Stadtumbau-Ost ist der Abriss leerstehender Wohnungen, für die keine Mittel zur Entlastung von Altschulden gemäß § 6 AHG gewährt werden, ausnahmsweise durch Fördermittel aus dem Programmteil Aufwertung des Programms Stadtumbau Ost als Ordnungsmaßnahme mit einer 100%-Förderung möglich, wenn er städtebaulich unabdingbar ist. Der kommunale Miteleistungsanteil ist durch die Gemeinde zu tragen.

In dem Ausnahmeantrag der Kommune an das LBV ist die städtebauliche Unabdingbarkeit nachzuweisen.
Das LBV entscheidet über die Ausnahmen anhand der vorliegenden Stadtumbaukonzepte.

Innenstadtstärkender Einsatz von Fördermitteln Berücksichtigung im Stadtumbauplan¹⁾

Die Programmausrichtung im Teilprogramm Aufwertung zielt unter Berücksichtigung der knappen Mittelausstattung und mit der Zielsetzung eines möglichst hohen Wirkungsgrades der eingesetzten Fördermittel auf eine prioritäre Berücksichtigung innenstadtstärkender Einzelvorhaben ab.

Die Entscheidungen des LBV als Bewilligungsbehörde zu Anträgen auf die Anerkennung von Einzelvorhaben werden dies ab sofort berücksichtigen.

Die Städte haben im Antrag für die Einzelbestätigung diesen Zusammenhang angemessen zu begründen.

Im Stadtumbauplan sind vorrangig innenstadtstärkende Vorhaben für die Förderung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Rückbaus von Wohngebäuden, wie oben dargestellt.

Einzelvorhaben mit einer eindeutig innenstadtstärkenden Funktionen, die jedoch außerhalb eines siedlungsräumlich definierten Innenstadtbezuges liegen, können gegebenenfalls in Abstimmung mit dem LBV im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Vorhaben in den Fördergegenständen B 1. (Planungsleistungen), B 2. (Öffentlichkeitsarbeit) und B 8. (Durchführungsaufgaben) können weiterhin innerhalb der (gesamten) Stadtumbaukulisse finanziert werden.

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

¹⁾ Erläuterungen zum Stadtumbauplan finden sich im Rundschreiben des LBV Nr. 5/02/05 vom 11.01.2005